



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **I. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle erstmaligen, laufenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Crossgates Travel (Germany) Ltd. (nachfolgend „Crossgates“) und den Kunden von Crossgates. Crossgates tätigt Geschäfte nur zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen der Kunden von Crossgates haben keine Geltung, auch wenn Crossgates ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### **II. Vertragsschluss**

1. Angebote von Crossgates sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindliche Angebote gekennzeichnet.
2. Der Abschluss des Vertrags mit dem Kunden erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung von Crossgates.
3. Bei als verbindlich gekennzeichneten Angeboten von Crossgates kommt ein Vertrag zustande, wenn das Angebot vom Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Angebotsdatum in Schriftform angenommen wird. Nach Ablauf dieser Frist ist Crossgates an das Angebot nicht mehr gebunden.
4. Soweit das Angebot und/oder Auftragsbestätigung von Crossgates einen Liegeplatz aufweist, ist dieser nur unverbindlich angegeben worden. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind die Liegeplätze von den zuständigen Institutionen noch nicht freigegeben. Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt oft erst kurzfristig vor Messebeginn. Crossgates wird bei dem zuständigen Zuweiser den Antrag stellen, dem im Auftrag benannten Schiff den im Auftrag angegebenen Liegeplatz zuzuweisen. Vertragsgegenstand ist der zugewiesene Liegeplatz.
5. Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese nach dem Gesetz anfällt.

### **III. Leistungen von Crossgates**

Crossgates bucht und chartert Hotelschiffe für den Kunden zum Zwecke einer Liegezeit und/oder Kreuzfahrt auf dem Rhein, seinen Nebenflüssen, der Donau oder anderen, im Rahmen des Angebots oder der Auftragsbestätigung angegebenen Wasserstraßen. Hierbei vermittelt Crossgates die Leistungen der Reederei bzw. der anderen Leistungserbringer.

### **IV. Pflichten des Kunden von Crossgates**

1. Der Kunde wird Crossgates alle erforderlichen Dokumente, Nachweise, Belege, Genehmigungen und Informationen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, damit Crossgates die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann.
2. Der Kunde hat den Anweisungen der Schiffsführung Folge zu leisten, da diese der Sicherheit des Schiffes und der Passagiere dienen.
3. Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten der Schiffe nicht gestattet.
4. Tiere dürfen nicht mit an Bord genommen werden. Dies gilt auch für kurze Besuche.

### **V. Zahlungsbedingungen**

1. Nach Abschluss des Vertrages wird Crossgates die Leistungen an den Kunden in Rechnung stellen.
2. Rechnungen sind zum vereinbarten Zeitpunkt, mangels Vereinbarung sofort zur Bezahlung fällig. Der Kunde kommt – wenn nichts anderes vereinbart ist – innerhalb von 5 Werktagen nach Fälligkeit der Rechnung ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Rechnung nicht bezahlt. Maßgeblich ist die Gutschrift auf dem Konto von Crossgates.

### **VI. Stornierungen des Kunden**

1. Im Falle der Stornierung der Buchung durch den Kunden ohne das Vorliegen eines gesetzlichen Kündigungs- oder Rücktrittsgrundes bleibt der Zahlungsanspruch von Crossgates zur Gänze bestehen, es sei denn, dass Crossgates die für den Kunden gebuchten Kabinen anderweitig zum selben Preis vermitteln kann.
2. In diesem Fall erhält der Kunde von Crossgates eine Gutschrift in Höhe des Preises der neu vermittelten Kabinen bis maximal zur Höhe des von ihm gezahlten Preises. Hiervon ist für Crossgates eine Handling-Pauschale i.H.v. 10 % des vom Kunden gezahlten Preises der ursprüngliche Buchung in Abzug zu bringen.
3. Es bleibt dem Kunden vorbehalten Crossgates nachzuweisen, dass Crossgates tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Handling-Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.
4. Crossgates ist berechtigt, im Einzelfall einen die Handling-Pauschale übersteigenden Betrag als Schadensersatz geltend zu machen.

## VII. Kündigung des Vertrages

1. Crossgates kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grunde fristlos mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - der Kunde mit der Zahlung der Rechnung oder eines nicht unerheblichen Teiles hiervon in Verzug gerät, wobei im Falle des Verzuges mit einem unerheblichen Teiles der Rechnung Crossgates auch dann ein Kündigungsrecht zusteht, wenn der Kunde den Restbetrag nicht zahlt, obwohl Crossgates
    - den Kunden schriftlich zur Zahlung des Rückstandes auffordert,
    - die Mahnung mit der Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist verbindet und
    - in der Mahnung ankündigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde den verbleibenden Teil der Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist zahlt;
  - der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder liquidiert; oder
  - der Kunde Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder von Dritten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird und dieser von einem Dritten gestellte Antrag binnen drei Monaten zu einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden führt.
2. Kündigt Crossgates den Vertrag aus einem Grund fristlos, den der Kunde zu vertreten hat, behält Crossgates den vollständigen Zahlungsanspruch gegen den Kunden. Dieser wird von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei.
3. Beide Parteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn der Vertrag aufgrund der Versagung einer Liegegenehmigung überhaupt nicht ausgeführt werden kann und diese Versagung nicht von Crossgates zu vertreten ist. Im Falle der Kündigung aus diesem Grund bestehen keine wechselseitigen Ansprüche zwischen Crossgates und dem Kunden.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## VIII. Haftung

1. Crossgates haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Crossgates nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung von Crossgates jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei vertraut und vertrauen darf.
2. Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Crossgates haftet deshalb insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
3. Die sich aus vorstehenden Absätzen 2 und 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Crossgates eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands übernommen hat. Das gleiche gilt für etwaige Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Erklärungen zur Beschaffenheit der Leistung von Crossgates stellen im Zweifel nur dann eine Garantie dar, wenn Crossgates sie ausdrücklich als solche bezeichnet hat.
4. Soweit die Haftung von Crossgates ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Crossgates.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Laptops, Wertpapiere, Bargeld, Pelze, etc.) haftet Crossgates nicht.

## IX. Höhere Gewalt

Keine der Parteien ist gegenüber der anderen Partei für Verzögerungen oder die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auf höherer Gewalt (z.B. Krieg, Streik, Stürme, Erdbeben, Terroranschläge, eine behördliche Schließung der Wasserwege, Ausfall der Treibstoffversorgung, Hoch- und Niedrigwasser) oder anderen Umständen, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten, beruht.

## X. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozess, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf. Crossgates hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
2. Die Beziehungen zwischen Crossgates und dem Kunden von Crossgates unterliegen ausschließlich dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt selbst dann, wenn der Leistungsort im Ausland liegt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Änderungen oder Ergänzungen des zwischen Crossgates und dem Kunden geschlossenen Vertrages (einschließlich dieser Ziffer X,4) werden erst durch eine schriftliche und unterschriebene Vereinbarung der Parteien wirksam, die ausdrücklich als eine Änderung des zwischen den Parteien geschlossenen und zu ändern beabsichtigten Vertrages bezeichnet ist.
5. Die Überschriften dieser Bedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und sollen die Auslegung dieses Vertrages nicht beeinflussen.